



## ZULASSUNGSAKT

### Änderung einer nationalen Zulassung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Die meta SPC:

**InsectoSec BPF Biofa - Biozidproduktfamilie - META SPC 4 - RTU** ist gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 07/04/2032. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person, die die Zulassung erhalten hat:  
BIOFA GmbH  
ZDU nummer: /  
Rudolf-Diesel-Strasse 2  
DE 72525 Munsingen
- Handelsname der Produkte in die meta SPC:
  - o InsectoSec Liquid
- Zulassungsnummer die meta SPC: BE2022-0002-04-00
- Zugelassener Verwender : Für die Allgemeinheit und berufsmäßige Verwender
- Form, in der die meta SPC präsentiert wird:
  - o AL - Einde andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

|   |
|---|
| Siliciumdioxid / Kieselgur (CAS 61790-53-2 ): 18% - 22% |
|---|

- Produktart und Verwendungszweck, für den die Meta SPC zugelassen ist:

|   |
|---|
| 18 Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden<br>Nur zur Anwendung in Innenräumen in Geflügelställen gegen rote Vogelmilbe,<br>durch Sprühen, zugelassen. |
|---|



- Verfalldatum der Produkte in die meta SPC: Herstellungsdatum + 24 Monate
- Zielorganismen:
  - o *Dermanyssus gallinae*

§2. Hersteller der Biozidprodukte in die Meta SPC und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller InsectoSec BPF Biofa - Biozidproduktfamilie - META SPC 4 - RTU:

BIOFA GmbH, DE  
BIOFA GmbH, DE

- Hersteller Siliciumdioxid / Kieselgur (CAS 61790-53-2):

BIOFA GmbH, DE

§3. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung der Biozidprodukte in die Meta SPC:

- Diese Meta SPC gehört zur Produktfamilie, die unter der Bezeichnung InsectoSec BPF Biofa - Biozidproduktfamilie, mit Zulassungsnummer BE2022-0002-00-00 zugelassen ist.
- Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.

§4. Einstufung der Produkte in die Meta SPC:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

| H-Code | Klasse und Kategorie   |
|--------|--|
| H373   | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition - Kategorie 2 |

§5. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 35 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind.

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Bei Verwendungszwecken, die für die Allgemeinheit zugelassen sind, wird eine Ausnahme von den Artikeln 35, 40 und 41 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 gewährt: Nichtberufsmäßige Verwender und Verkäufer werden von den Anforderungen des beschränkten Vertriebs befreit. Bei Verwendungszwecken, die für berufsmäßige Verwender sind, finden die für berufsmäßige Verwender und Verkäufer geltenden



Anforderungen jedoch weiterhin Anwendung.

- Lagerung und Transport:

|   |
|---|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.<br>Einhaltung folgender Bedingungen<br>1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und<br>2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |
|---|

- Verwendungsbedingungen:

| Kategorie | Bedingung            | Beschreibung  | EN-Norm        | Für die |               |
|-----------|----------------------|---|----------------|---------|---------------|
|           |                      |   |                | Profis  | Allgemeinheit |
| Atmung    | Atemschutz-Vollmaske | Obligatorischer Gesichtsschutz – Vollmaske (APF 40)                                 | Andere         | Ja      | Nein          |
| Hände     | Handschuhe           | Gummihandschuhe   | EN 374-1: 2003 | Ja      | Nein          |
| Haut      | Schutzanzug          | type 6 : EN 13034: 2005+A1:2009 ; EN 14605: 2005+A1:2009 ; EN 943-1:2002 ; EN 13962 | Andere         | Ja      | Nein          |

Brüssel,  
Nationale Zulassung, den 06/04/2022  
Änderung einer nationalen Zulassung, den 07/04/2022

Änderung einer nationalen Zulassung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in des Biozidabteilung

Elektronisch signiert von: louis lucrèce

Der: 10/10/2022